

dessen Mitgliedern für die Stadt Bern das Sittengericht gebildet wird, eine kirchlich-konfessionelle Behörde ist, denn derselbe wird von der Kirchgemeinde, welche aus den Angehörigen der betreffenden Konfession besteht, aus ihrer Mitte bestellt und seine Funktionen bestehen in der Besorgung der Angelegenheiten der Kirchgemeinde, wie die Wahl der kirchlichen Beamten und Bediensteten, der Vorberathung der Verhandlungsgegenstände der Kirchgemeindeversammlung, der Vollziehung der Beschlüsse der Leztern, der Beaufsichtigung, Pflege und Förderung des religiösen und sittlichen Lebens der Gemeinde und der Aufsicht über den kirchlichen Jugendunterricht. (§ 19 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874.) Wenn daher das bernische Gesetz den Sühneverfuch in Ehescheidungssachen dem Kirchengemeinderathe beziehungsweise Sittengerichte zuweist, während für die anderen Civilstreitigkeiten der Friedensrichter als Sühnebehörde fungirt, so beruht dies offenbar darauf, daß die Ehesachen nicht als rein weltliche, sondern auch als religiöse Angelegenheiten betrachtet werden, und liegt zweifellos in der Uebertragung des Sühneverfuches an den Kirchengemeinderath eine Betonung der religiösen Seite der Ehe.

3. Da nun aber in Folge der neuen Bundesverfassung (Art. 49, 53, 54 und 58 Lemma 2) und des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1875 die Ehe vollständig zu einem Verhältniß des bürgerlichen Rechtes geworden ist und daher die Ehesachen als rein bürgerliche Angelegenheiten sich darstellen, erscheint es nicht mehr zulässig, daß andere als bürgerliche Behörden in solchen Streitigkeiten, sei es als Sühnebehörden, sei es als Gerichte, fungiren und verstößt daher die angefochtene Verfügung, beziehungsweise die Gesetzesbestimmung, auf welcher dieselbe beruht, allerdings gegen die Bestimmungen der Bundesverfassung.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach die Verfügung des Amtsgerichtspräsidenten von Bern vom 12. August 1879 als verfassungswidrig aufgehoben.

2. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

95. Urtheil vom 5. Dezember 1879 in Sachen Wiget gegen Bründler.

A. Am 10. November 1877 übertrug Franz Karl Bründler von Rothenthurm, wohnhaft in Unter-Aegeri, an Martin Wiget von Schwyz, ebenfalls wohnhaft in Unter-Aegeri, sieben im Gemeindegann Rothenthurm gelegene Stücke Forrenland um das darauf haftende Kapital von 647 Fr. 50 Cts. und die Verpflichtung, den Franz Bründler in gesunden und kranken Tagen unklagbar zu erhalten, zu Eigenthum.

B. Nachdem Franz K. Bründler am 3. Februar 1879 gestorben war, erhoben dessen Erben beim Vermittleramt Rothenthurm Klage gegen Wiget, indem sie das Rechtsbegehren stellten, daß, unter Aufhebung des zwischen Franz Karl Bründler sel. und dem Beklagten, Martin Wiget, abgeschlossenen Kaufvertrages, d. d. 10. November 1877, die sieben Stücke Forrenland als Eigenthum der Erbsmasse des Franz Karl Bründler sel. zu erklären seien.

Beklagter Wiget verweigerte, gestützt auf Art. 59 der Bundesverfassung, die Einlassung auf die Klage und beschwerte sich nun, nachdem er trotz seiner Protestation vor Bezirksgericht Schwyz geladen worden, hierüber beim Bundesgericht, indem er das Begehren stellte, daß die schwyzerischen Gerichte zur Behandlung der gestellten Klage nicht als kompetent erklärt werden. Zur Begründung dieses Begehrens berief sich Rekurrent darauf, daß es sich um eine persönliche Ansprache handle, daß er aufrechtstehend und im Kanton Zug niedergelassen sei und daher, gemäß Art. 59 der Bundesverfassung, nur die zugerischen Gerichte zur Behandlung der gestellten Klage zuständig seien.

C. Die Erben Bründler trugen auf Abweisung der Beschwerde an, indem sie gegen dieselbe geltend machten: Sie klagen die Ungültigkeit des am 10. November 1877 abgeschlossenen Liegenschaftskaufes ein und vindiziren die daherigen Liegenschaften als Eigenthum der Erbsmasse. Eine solche Klage qualifizire sich

sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als nach § 4 der Schwyz. C.-P.-D., als eine dingliche, indem M. Wiget gezwungen werden sollte, sich seines angeblichen Eigenthumsrechtes auf fragliche Forrenländer zu entäußern.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die von den Klägern aufgestellte Rechtsfrage läßt im Unklaren darüber, ob es sich im vorliegenden Falle um eine persönliche oder eine dingliche Klage handle. Da Kläger verlangen, daß die fraglichen sieben Stücke Forrenland als Eigenthum der Bründler'schen Erbmasse erklärt werden, so müßte man annehmen, daß dieselben die Eigenthumsklage, deren dinglicher Charakter nicht bestritten werden kann, stellen. Allein gleichzeitig wird auch die Aufhebung des Vertrages vom 10. November 1877 begehrt und es ist daher, zumal Rekurrent notarialischer Eigenthümer der Grundstücke ist, keineswegs sicher, ob die Klage sich nicht als eine persönliche Rescissions- oder Aufhebungsklage qualifizire und die vindiktionsformel nur gebraucht sei, um eine Umgehung der Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen über den Gerichtsstand für persönliche Ansprachen zu maskiren. Klarheit hierüber kann jedoch erst gewonnen werden, wenn einmal die Klagebegründung der Erben Bründler und ein Entscheid der Schwyzergerichte über die Kompetenzfrage vorliegen. Es muß daher der Rekurs zur Zeit in dem Sinne abgewiesen werden, daß Rekurrent vorerst die Klagebegründung der Kläger vor Bezirksgericht Schwyz entgegenzunehmen, seine Inkompetenzeinrede vor diesem Gerichte anzubringen und einen Entscheid darüber zu provoziren hat, gegen welchen ihm, sofern er sich in seinen verfassungsmäßigen Rechten verklürzt glauben sollte, der Rekurs an diesseitige Stelle offen steht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird zur Zeit im Sinne der Erwägung abgewiesen.

3. Gerichtsstand in Ehesachen.

For de l'action en matière de divorce et des effets civils du mariage.

96. Urtheil vom 15. November 1879 in Sachen Steiger gegen Basel.

A. Rekurrentin war in erster Ehe mit Henri Lambert von Boudry, Rt. Neuenburg, verheirathet. Nachdem sie im Jahre 1868 eine Tochter, Sophie Dorette, geboren, begab sie sich mit derselben nach Basel und es wurde sodann die Ehe im Jahre 1870 temporär, am 12. Dezember 1876 aber definitiv geschieden. In Betreff des Kindes enthält das Scheidungsurtheil des neuenburgischen Gerichtes Boudry folgende Stellen: Considérant que le demandeur, tout en réservant ses droits quant à l'enfant, déclare être disposé à continuer de servir la pension de 300 fr. qu'il a été condamné à payer pour l'entretien de sa fille, —

Prononce: 2° Il est donné acte à la défenderesse de la déclaration du défendeur quant à la continuation du service de la pension antérieurement fixée pour l'entretien de l'enfant.

Unterm 3. Dezember 1877 trat Rekurrentin in zweite Ehe mit ihrem gegenwärtigen Ehemanne, wobei ein von ihr am 17. Dezember 1876 außerehelich geborenes Kind legitimirt wurde.

B. Gestützt auf diesen letztern Vorgang stellte H. Lambert am 30. Januar 1878 gegen die Rekurrentin beim Bezirksgerichte Boudry das Klagebegehren, daß ihm das Kind Sophie Dorette mit völliger Ausschließung der Mutter zur Unterhaltung und Erziehung herausgegeben werde. Die Beklagte bestritt die Kompetenz der neuenburgischen Gerichte, indem sie behauptete, daß nach Art. 59 der Bundesverfassung und Art. 49 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe die Klage vor die Basler Gerichte, als diejenigen ihres Wohnortes, gehöre. Allein diese Einrede wurde erst- und zweitinstanzlich verworfen und sodann durch Entscheid des Bezirksgerichtes Boudry vom 30. Januar 1878 die Klage im ganzen Umfange gutgeheißen.

H. Lambert verlangte nun bei den Gerichten von Basel Exekution dieses Urtheils. Das Civilgericht lehnte die Vollstreckung ab, wegen Inkompetenz der Neuenburger Gerichte; dagegen wurde das Urtheil vom Appellationsgericht unterm 30. Januar 1879